



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

14.980/10-Pr/7/92

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

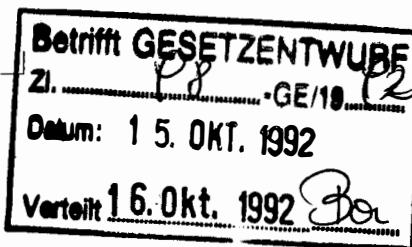
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

OKoär Dr. Horak/5435

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 Gewässerbetreuungsgesetz;  
 Stellungnahme



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 9. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

14.980/10-Pr.7/92

Geschäftszahl

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
im Hause

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 OKOär. Dr. Horak/5435

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff:  
 Gewässerbetreuungsgesetz;  
 Stellungnahme

zu do. Zl. 14.008/34-I/4/91 vom 2.8.1992

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Zu § 2 Z 2:

Diese im Hinblick auf den Umweltschutz so wichtige Definition trägt nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten überhaupt nicht zur Klärung des Begriffes bei. Insbesondere stellt sich die Frage, was unter "stabiler Zustand" "stabile Entwicklung" zu verstehen ist.

Zu § 3 Abs. 2 Z 5:

Es stellt sich die Frage, welche Bestimmungen technische Richtlinien zu Genehmigungsverfahren enthalten können. Sowohl der Umstand, welche Genehmigungen für ein bestimmtes Vorhaben erforderlich sind, als auch die Vorschriften für die Durchführung der Genehmigungsverfahren sind jedenfalls gesetzlich zu regeln. Jede Abänderung dieser Gesetze durch technische Richtlinien wäre rechtswidrig.

Zu § 7 Abs. 1:

Wie bereits in der Ressortstellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27.9.1991, Zl. 14.330/6-Pr.7/91, ausgeführt, sollte in dieser Bestimmung das

- 2 -

Wort "kann" durch das Wort "hat" ersetzt werden. Sonst ergäbe sich nämlich für die Grenzgewässer der oberen March und Thaya (keine Wasserstraßen) in Zukunft die Unsicherheit, ob sämtliche Wasserbaumaßnahmen, vor allem die Instandhaltung der an diesen Flüssen entlang führenden Hochwasserschutzdämme, - so wie bisher - zur Gänze aus Bundesmitteln (Förderungsbeiträge) des ho. Resorts gefördert werden können.

Zu § 12 Abs. 2:

Die Anordnung im letzten Satz, daß "die §§ 5 und 8 sinngemäß anzuwenden" sind, ist unverständlich. Offensichtlich ist gemeint, daß auch für die in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen die Regelungen dieser §§ ohne inhaltliche Abweichung anzuwenden sind. Dies sollte aber unmißverständlich dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß gemäß Pkt. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf.

Zu § 17:

In dieser Bestimmung wird u.a. angeordnet, daß "jene Bestimmungen des WBFG 1985 i.d.F. der Novelle BGBl. Nr. 299/1989, die sich auf die in diesem Bundesgesetz geregelten, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu vollziehenden Angelegenheiten beziehen, aufgehoben" werden. Diese Formulierung lässt völlig unklar, um welche einzelnen Bestimmungen des WBFG 1985 es sich dabei handelt. Die aufgehobenen Bestimmungen sollten daher entsprechend Pkt. 44 der Legistischen Richtlinien 1990 unbedingt im einzelnen bezeichnet werden. Nur dann wäre auch aufgrund der Anordnung im letzten Satz des vorgeschlagenen § 17 klar, welche Verweisungen in anderen Gesetzen sich auf die neuen Regelungen zu beziehen haben.

Zu § 18 Abs. 1 Z 3:

Nach Ansicht des BMwA sollte - wie bereits in der Ressortstellungnahme vom 27.9.1991, Zl.: 14.330/6-Pr/7/91 ausgeführt - nach dem Begriff "Wasserstraßen" die Wendung "oder solchen Gewässern, die in den Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaft-

- 3 -

liche Angelegenheiten fallen" ergänzt werden. Diese Änderung wäre im Hinblick auf die Thaya und die obere March (Abfluß-km 6,0) erforderlich.

Schließlich ist grundsätzlich festzustellen, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nur dann in der Lage ist, die ihm durch dieses Gesetz aufgetragenen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn die für die Förderungen erforderlichen bundesfinanzgesetzlichen Mittel dem ho. Ressort zur Verfügung gestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 9. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

